

Handreichung

Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes § 72a SGB VIII für den BDKJ in der Region München e. V.

Inhalt

I.	VORWORT.....	1
II.	EINFÜHRUNG BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ §72a SGB VIII	2
III.	VEREINBARUNGEN zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII.....	3
IV.	PRÄVENTIONSORDNUNG DER ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING.....	3
V.	FÜHRUNGSZEUGNISSE.....	4
	Was sind erweiterte Führungszeugnisse und welche Angaben sind relevant?.....	4
	Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?	5
	Wer fordert Ehrenamtliche auf ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?	6
	Wie kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?	6
	Wie erfolgt die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis?	7
	Was ist nach Bekanntwerden von sexueller Belästigung oder Übergriffen bzw. einer Straftat zu tun?.....	8
VI.	SELBSTAUSKUNFT & VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG und EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR DATENSPEICHERUNG	8
VII.	DOKUMENTATION	9
VIII.	SCHLUSSBEMERKUNG	9
IX.	ANHANG	10
X.	ANLAGEN	10
XI.	DIGITALE DOKUMENTE	10

I. VORWORT

Jugendverbände sind nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und nehmen als solche eine wichtige gesellschaftliche Funktion wahr. Sie folgen dem Prinzip der Selbstorganisation, sind demokratisch legitimiert und vertreten die Interessen junger Menschen. Als Träger der Jugendhilfe unterliegen Jugendverbände besonderen gesetzlichen Regelungen und so auch dem Bundeskinderschutzgesetz.

Bereits zum 01.01.2012 ist die Neufassung des § 72a Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Die Änderungen stellen die Jugendverbandsarbeit vor neue Herausforderungen.

Mit vorliegender Handreichung möchte der BDKJ Stadt- und Regionalvorstand einen Überblick und eine Hilfestellung zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes für Ehrenamtliche des BDKJ in der Region München e. V. geben.

Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass die Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising auch für die Jugendverbände gilt und im Vergleich zur gesetzlichen Grundlage die weitgehendere Vorschrift darstellt. Eine Einführung hierzu nimmt [Absatz IV](#) vor. Darüber hinaus gibt es in einzelnen Bereichen der Umsetzung unterschiedliche Vorgehensweisen im Stadtgebiet und dem Landkreis München. Auf diese Unterschiede wird an erforderlicher Stelle eingegangen.

Als weitere Vorbemerkung möchte der BDKJ Stadt- und Regionalvorstand darauf hinweisen, dass die vorliegende Handreichung lediglich die Umsetzung der im § 72a SGB VIII geforderten Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse regelt. Die Bearbeitung des institutionellen Schutzkonzeptes gemäß §§ 5 – 11 der Präventionsordnung sowie die Erarbeitung geeigneter Präventionsmaßnahmen erfolgen in einem nächsten Schritt.

II. EINFÜHRUNG BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ §72a SGB VIII

Die gesetzliche Vorschrift verfolgt das Ziel einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Ganz konkret bedeutet dies, Kinder und Jugendliche vor sexuellen Übergriffen zu schützen, in dem Personen mit einschlägigen Eintragungen in einem erweiterten Führungszeugnis nach §72a Abs. 1 Satz 1 von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen werden. In benanntem Absatz 1 werden die Paragraphen des Strafgesetzbuches aufgeführt, die sich auf Sexualdelikte beziehen.

Die wesentliche Änderung der Neufassung des §72a bedeutet, dass ab sofort auch neben- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Personen, die mit Minderjährigen in direktem Kontakt stehen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.

Der Geltungsbereich der gesetzlichen Vorschrift erfasst dabei alle Träger der freien Jugendhilfe, sowie Vereine gemäß § 54 SGB VIII und somit auch die katholische Jugendverbandsarbeit und mit dieser den BDKJ in der Region München e. V.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Stadt- und Kreisjugendämter sind nun verpflichtet mit den freien Trägern der Jugendhilfe, z. B. Vereinen und Jugendverbänden, Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII zu schließen. Nähere Informationen zum Vereinbarungsabschluss enthält [Absatz III](#).

Der Gesetzestext im Wortlaut ist in [Anlage 1](#) aufgeführt. Erläuterungen zum Führungszeugnis, zur Vorlagepflicht, dem Antragsverfahren, sowie der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse erhalten ihr in [Absatz V](#).

III. VEREINBARUNGEN zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII

Wie bereits in der Einführung erwähnt, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Stadt- und Kreisjugendämter verpflichtet mit den freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a SGB VIII zu schließen.

Mit der Landeshauptstadt München ist keine Vereinbarungsunterzeichnung von Seite des BDKJ in der Region München e. V. erforderlich. Diese wurde zentral vom KJR München Stadt, als Arbeitsgemeinschaft der Jugendverbände und Jugendorganisationen, geschlossen. Sie gilt somit auch für den BDKJ in der Region München e. V. sowie seine Dekanatebenen und Jugendorganisationen.

Für die überwiegend im Landkreis München liegenden BDKJ Dekanate Ottobrunn und Trudering wurde eine Vereinbarung zwischen dem BDKJ in der Region München e. V. und dem Kreisjugendamt München geschlossen. Die BDKJ Dekanatebenen haben somit ebenfalls keinen Handlungsbedarf hinsichtlich der Vereinbarungsunterzeichnung.

Grundlage für die regionale Zuordnung der BDKJ Dekanate zu Stadt und Landkreis München bildet der Sitz der Katholischen Jugendstellen als Geschäftsstellen der BDKJ Dekanate.

Der Geltungsbereich der Vereinbarungen erstreckt sich laut gesetzlicher Grundlage grundsätzlich auf alle Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe, die aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Man spricht hier vom sogenannten Finanzierungsvorbehalt. Dieser Finanzierungsvorbehalt gilt jedoch nicht für die katholische Jugendverbandsarbeit, da dieser durch die Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising aufgehoben wird. Dies bedeutet eine „Verschärfung“ der gesetzlichen Grundlage und in der Konsequenz müssen grundsätzlich alle, auch neben- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit des BDKJ in der Region München e. V. tätigen Personen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Eine Konkretisierung erfolgt in [Absatz V](#).

IV. PRÄVENTIONSORDNUNG DER ERZDIÖZESE MÜNCHEN UND FREISING

Zum 22.08.2014 wurde die „Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen¹“, im weiteren Präventionsordnung genannt, von Reinhard Kardinal Marx, Erzbischof von München und Freising, in Kraft gesetzt.

Diese regelt die Ziele und den Geltungsbereich für die Präventionsarbeit, beschreibt die Aufgaben der diözesanen Koordinierungsstelle, trifft Vorgaben zu einem Schutzkonzept, regelt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sowie der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung ebenso wie verbindliche Präventionsschulungen und deren Inhalte.

Nach §2 Absatz 2 richtet sich die Präventionsordnung „... darüber hinaus an alle sonstigen katholischen Rechtsträger und deren Einrichtungen, die pastoral, erzieherisch, caritativ oder liturgisch tätig sind, sofern sie sich im Bereich der Erzdiözese betätigen. Zu den sonstigen

¹ Bei erwachsenen Schutzbefohlenen handelt es sich um Personen, die das 18. Lebensjahr zwar vollendet haben aber aufgrund einer seelischen, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung einer speziellen Fürsorge und Obhut bedürfen.

katholischen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören auch die katholischen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen. Diese sind verpflichtet, die Präventionsordnung verbindlich zu übernehmen oder eine gleichwertige Präventionsordnung zu erlassen.“

Die Präventionsordnung liegt in [Anlage 2](#) bei.

V. FÜHRUNGSZEUGNISSE

Was sind erweiterte Führungszeugnisse und welche Angaben sind relevant?

Ein erweitertes Führungszeugnis ist eine behördliche Bescheinigung und wird nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (im weiteren BZRG) ausgestellt, wenn dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen vorgesehen oder das Führungszeugnis zur Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a SGB VIII erforderlich ist. Es enthält Eintragungen über bisher registrierte Vorstrafen einer Person. Der Unterschied zum „normalen“ Führungszeugnis ist der, dass das erweiterte Führungszeugnis auch geringe Strafen und Nebenstrafen des Strafregisters aufführt. Relevant im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes sind allerdings nur rechtskräftige Verurteilungen im Rahmen der Sexualdelikte nach §72a Abs. 1 Satz 1.

Sexualdelikte nach §72a Abs. 1 Satz 1 sind folgende:

§ 171 StGB	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174 StGB	sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen,
§174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
174b StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
174c StGB	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§ 176 StGB	Sexueller Missbrauch von Kindern
§ 177 StGB	Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
§ 178 StGB	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 179 StGB	Sexueller Mißbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 180 StGB	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a StGB	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a StGB	Zuhälterei
§ 182 StGB	Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen
§ 183 StGB	Exhibitionistische Handlungen
§ 184 StGB	Verbreitung pornographischer Schriften
§ 184 a StGB	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§ 184 b StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§ 184 c StGB	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§ 184 d StGB	Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien

§ 184 e StGB	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
§ 184 f StGB	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g StGB	Jugendgefährdende Prostitution
§ 225 StGB	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 232 StGB	Amtsanmaßung
§ 233 StGB	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233a StGB	Förderung des Menschenhandels
§ 234 StGB	Menschenraub
§ 235 StGB	Entziehung Minderjähriger
§ 236 StGB	Kinderhandel

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Laut Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising müssen alle Mitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Mitarbeitende im Sinne der Ordnung sind nach § 3 Abs. 5 Kleriker, Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, sonstige Personen und ehrenamtlich Tätige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen bzw. freiberuflichen Tätigkeit Minderjährige oder Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

Für den BDKJ in der Region München bedeutet dies eine Vorlagepflicht für:

- Die Mitglieder des BDKJ Stadt- und Regionalvorstandes
- Die Mitglieder des BDKJ Stadt- und Regionalausschusses
- Die BDKJ Dekanatssprecher/innen
- Delegierte des BDKJ in der Region München e. V., sofern diese Personen nicht BDKJ Dekanatssprecher*innen oder Mitglieder des BDKJ Stadt- und Regionalvorstandes bzw. BDKJ Stadt- und Regionalausschusses sind. Ausnahme bilden hier die Delegierten für den Katholikenrat, die ARGE katholischer Verbände, sowie für die KJR Vollversammlungen München Stadt und München Land. Grund für die Ausnahme ist, dass diese Personen nicht in direktem Kontakt mit Minderjährigen stehen.
- Die Mitglieder von Arbeitskreisen des BDKJ in der Region München e. V. nach § 8 Abs. 1 g der Satzung, sofern diese Personen nicht BDKJ Dekanatssprecher*innen oder Mitglieder des BDKJ Stadt- und Regionalvorstandes bzw. BDKJ Stadt- und Regionalausschusses sind.
- Die Mitglieder von Ausschüssen des BDKJ in der Region München e. V. nach § 25 der Geschäftsordnung, sofern diese Personen nicht BDKJ Dekanatssprecher*innen oder Mitglieder des BDKJ Stadt- und Regionalvorstandes bzw. BDKJ Stadt- und Regionalausschusses sind.
- verbandslose Jugendliche die sich ehrenamtlich für den BDKJ in der Region München e. V. bzw. seiner Gliederungen engagieren

- sonstige für den BDKJ in der Region München e. V. haupt-, neben- oder ehrenamtlich Aktive, z. B. Honorarkräfte, geringfügig Beschäftigte oder im Sinne der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale tätigen Personen
- Jugendorganisationen des BDKJ in der Region München e. V.

Aus Gründen des Datenschutzes lässt sich der BDKJ in der Region München e. V. keine erweiterten Führungszeugnisse direkt vorlegen sondern lediglich Einsichtnahmebestätigungen. Wie ihr zu einer Einsichtnahmebestätigung kommt erfahrt ihr in dem Abschnitt der sich mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse befasst.

Wer fordert Ehrenamtliche auf ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?

Formal fordert der BDKJ Stadt- und Regionalvorstand oben beschriebene Personengruppen innerhalb seiner Strukturen und Gliederungen schriftlich zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf.

In der Umsetzung auf Dekanatsstufe erhält der BDKJ in der Region München e. V. dabei Unterstützung durch die Katholische Jugendstelle im jeweiligen Dekanat, da die Mitarbeiter/innen der Katholischen Jugendstellen einerseits einen sehr guten Überblick über die ehrenamtlich Tätigen im Dekanat haben, andererseits der Kreis der für den BDKJ in der Region München e. V. sowie der Katholischen Jugendstellen engagierten Personen weitgehend deckungsgleich ist. Konkret bedeutet dies, dass die Aufforderungsschreiben zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses sowie eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit von den Mitarbeiter/innen der Katholischen Jugendstelle an den entsprechenden Personenkreis ausgehändigt werden.

Eine Vorlage für die schriftliche Aufforderung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses und Vorlage einer Einsichtnahmebestätigung, sowie eine Bestätigung über die ehrenamtliche Tätigkeit sind im [Anhang 1](#) und [Anhang 2](#) zu finden.

Achtung, die Verantwortung für die Aufforderung von Verbandsmitgliedern auf Dekanats- oder Pfarreiebene, der Mitgliedsverbände des BDKJ in der Region München e. V. bzw. des BDKJ Diözesanverbandes (KJG, Kolpingjugend, DPSG, PSG, CAJ, KLJB, Dekanats, ...) verbleibt bei den jeweiligen Mitgliedsverbänden.

Darüber hinaus gilt grundsätzlich das sogenannte „Verursacherprinzip“. Dies bedeutet, dass der/die Veranstalter/in einer Aktion, etc. sicherstellen muss, dass die Teilnehmer/innen dieser Maßnahmen von Jugendlichen und Erwachsenen betreut werden, die über erweiterte Führungszeugnisse ohne einschlägige Eintragungen verfügen. Mit Fragen oder Unklarheiten könnt ihr euch selbstverständlich gerne an die Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e. V. wenden.

Wie kann ein erweitertes Führungszeugnis beantragt werden?

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis ausgestellt werden. Die Präventionsordnung fordert eine Vorlage ab dem 16. Lebensjahr. Sofern Betreuer/innen von Fahrten und Freizeiten das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen auch diese eine entsprechende Einsichtnahmebestätigung vorlegen.

Das Führungszeugnis ist durch die vom BDKJ in der Region München e. V. oder einer Katholischen Jugendstelle aufgeforderte Person persönlich, unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses, bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen. Für Jugendliche unter 18 Jahren können Eltern, Sorgeberechtigte oder gesetzliche Vertreter/innen die Beantragung übernehmen.

Die örtlichen Meldebehörden sind in der Landeshauptstadt München das Kreisverwaltungsreferat (KVR) bzw. die Sozialbürgerhäuser in den einzelnen Stadtbezirken. Im Landkreis München liegt die Zuständigkeit bei den einzelnen Kommunalverwaltungen/Einwohnermeldeämtern.

Die schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses inkl. der Bestätigung dient als Nachweis für die ehrenamtliche Tätigkeit. Die Bestätigung enthält den Namen der antragstellenden Person, einen Stempel und die Unterschrift des Verbandes bzw. der Katholischen Jugendstelle. Sie berechtigt gemäß §12 JVKostO zur kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses.

Nach der Ausstellung muss das erweiterte Führungszeugnis direkt dem/der Antragsteller/in zugesandt werden.

Achtung: Das Führungszeugnis gilt 5 Jahre, darf bei Vorlage allerdings nicht älter als 3 Monate sein.

Wie erfolgt die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis?

Um dem Daten- und Persönlichkeitsschutz ausreichend Rechnung zu tragen. Werden die erweiterten Führungszeugnisse nicht dem eigenen Verband bzw. dem BDKJ in der Region München e. V. oder der Katholischen Jugendstelle zur Einsichtnahme vorgelegt, sondern können mit dem Vermerk „vertraulich“ an die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch gesendet werden.

Nach der Einsichtnahme erhält die/der Ehrenamtliche das Führungszeugnis gemeinsam mit einer „Einsichtnahmebestätigung“ zurück. Diese Einsichtnahmebestätigung ist nun der Beleg, dass kein Tätigkeitsausschluss vorliegt und kann im Gültigkeitszeitraum von 5 Jahren als Nachweis vorgelegt werden.

Darüber hinaus besteht für ehrenamtlich Aktive des BDKJ in der Region München die Möglichkeit das erweiterte Führungszeugnis im Jugendinformationszentrum (JIZ) einsehen zu lassen. Hierfür ist eine persönliche Vorlage des Führungszeugnisses und eines Personalweises erforderlich. Im JIZ werden ebenfalls Einsichtnahmebestätigungen ausgestellt – sogar bis zu fünf Originale - die bestätigen, dass keine einschlägigen Vorstrafen vorliegen. Die Gültigkeitsdauer liegt hier bei 3 Jahren. Der BDKJ Stadt- und Regionalvorstand empfiehlt die Einsichtnahme im JIZ, da die Bestätigungen umgehend ausgestellt werden.

Darüber hinaus hält das JIZ vielfältige Informationen zur Prävention sexualisierter Gewalt bereit.

Jugendinformationszentrum Sendlingerstraße 7 (Innenhof) 80331 München Montag – Freitag 13:00 – 18:00 Uhr	Erzbischöfliches Ordinariat Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch Postfach 330360 80063 München
---	--

Beide Einsichtnahmebestätigungen werden auch von anderen Trägern der Jugendhilfe im Stadtgebiet und im Landkreis München anerkannt.

Was ist nach Bekanntwerden von sexueller Belästigung oder Übergriffen bzw. einer Straftat zu tun?

Leider kommt es im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit immer wieder zu sexueller Belästigung oder zu Übergriffen. Dann ist es wichtig zu wissen was ihr tun könnt und müsst bzw. wo die eigenen Grenzen liegen.

Grundsätzlich gilt, nach Bekanntwerden einer Straftat muss die Person mit sofortiger Wirkung von ihrer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit ausgeschlossen werden.

Bei einem Verdachtsfall liefert das „Merkblatt für Freizeiten“ des Bayrischen Jugendringes in zehn Schritten Orientierung für euer Handeln. Ihr erhaltet dieses in der [Anlage XY](#). Auf der Rückseite dieses Merkblattes findet ihr die Kontaktadressen von Spezialberatungsstellen zum Thema „Sexuelle Gewalt“. Der BDKJ Stadt- und Regionalvorstand fordert euch dazu auf, im Verdachtsfall dort Rat von Fachleuten einzuholen.

In einem nächsten Schritt wird der BDKJ Stadt- und Regionalvorstand ein geeignetes Schutz- und Präventionskonzept für den BDKJ in der Region München e. V. erarbeiten.

VI. SELBSTAUSKUNFT und VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG und EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZUR DATENSPEICHERUNG

Ein achtsamer Umgang miteinander und eine Sensibilität gegenüber Grenzverletzungen ist in der Betreuung, Beaufsichtigung sowie in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zwingend erforderlich.

Aus diesem Grund müssen Ehrenamtliche neben dem erweiterten Führungszeugnis eine sogenannte „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung“ vorlegen.

„Kirchliche Jugend(verbands)arbeit bietet Kindern, Jugendlichen, jungen Frauen und Männern Räume, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Räume sein, in denen sie sich angenommen wissen und sich wohl und sicher fühlen. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen in der kirchlichen Jugend(verbands)arbeit.“ (Selbstauskunft- und Verpflichtungserklärung)

Dieses Verständnis wird durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt. Eine Vorlage ist im [Anhang 3](#) zu finden.

Der BDKJ in der Region München e. V. und die Katholische Jugendstelle muss den Namen, den Zeitpunkt der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, den Zeitpunkt der Wiedervorlage, sowie die Unterzeichnung der Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung und der Einverständniserklärung zur Datenspeicherung digital dokumentieren. Um diesen Erfordernissen sowie den Anforderungen der EU-DGSVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) und dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) nachkommen zu können, benötigt der BDKJ in der Region München e. V. eine unterzeichnete „Einverständniserklärung zur Datenspeicherung“.

Auch diese Erklärung liegt als Vorlage in [Anhang 4](#) bei.

VII. DOKUMENTATION

Neben der digitalen Dokumentation wie in [Absatz VI](#) beschrieben müssen eine Kopie der „Einsichtnahmebestätigung“, sowie die „Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche“ und die „Einverständniserklärung zur Datenspeicherung“ im Original archiviert werden.

Die Verantwortung hierfür obliegt ebenfalls dem BDKJ Stadt- und Regionalvorstand. In der operativen Umsetzung erhält er aber auch diesbezüglich Unterstützung von Seite der Jugendstellen in den Dekanaten.

Der BDKJ in der Region München e. V. stellt ein geeignetes Excel-Tool zur Verfügung. Dieses wird von der Ebene auf der ehrenamtliches Engagement erfolgt, befüllt. In den Dekanaten wird die Dokumentation von einer/m Hauptamtlichen der Jugendstelle (Verwaltungsmitarbeiter/in, Jugendpfleger/in oder Jugendseelsorger/in) kontinuierlich geführt. Auf Stadtebene erfolgt die Dokumentation in der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e. V.

Einmal jährlich werden die Daten der Dekanate an die Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München gemeldet um eine Gesamtübersicht zu erstellen.

VIII. SCHLUSSBEMERKUNG

Eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist aus Sicht des BDKJ in der Region München e. V. jedoch nicht über die Vorlage und Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse, sondern lediglich über ein umfassendes Präventions- und Schutzkonzept zu gewährleisten. Die Bearbeitung des institutionellen Schutzkonzepts gemäß §§ 5 – 11 der Präventionsordnung sowie die Erarbeitung geeigneter Präventionsmaßnahmen erfolgen, wie bereits im Vorwort angekündigt, in einem nächsten Schritt.

Der BDKJ Stadt- und Regionalvorstand freut sich über die kooperative Zusammenarbeit in der Präventionsarbeit.

IX. ANHANG

- Anhang 1 Vorlage – Aufforderung zur Vorlage einer Einsichtnahmebestätigung in das erweiterte Führungszeugnis
- Anhang 2 Vorlage - Bestätigung über das ehrenamtliche Engagement im BDKJ in der Region München e. V. (zur gebührenfreien Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses)
- Anhang 3 Vorlage - Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung
- Anhang 4a Datenschutzhinweis
- Anhang 4 Vorlage - Einverständniserklärung zur Datenspeicherung
- Anhang 5 Vorlage - Fahrplan für Ehrenamtliche zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- Anhang 6 Vorlage – Fahrplan zur Aufforderung von Ehrenamtlichen für KJS

X. ANLAGEN

- Anlage 1 Gesetzestext im Wortlaut
- Anlage 2 Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen (Präventionsordnung)
- Anlage 3 Broschüre „Miteinander achtsam leben“
- Anlage 4 Flyer über die Einsichtnahmestelle im JIZ
- Anlage 5 Merkblatt für Freizeiten „sexuelle Übergriffe – sexueller Missbrauch – sexuelle Belästigung“

XI. DIGITALE DOKUMENTE

Alle Dokumente stehen darüber hinaus auf der Homepage des BDKJ in der Region München e. V. unter www.bdkj-muenchen.de sowie im internen Bereich der EJA-Homepage zum Download bereit.

Das Excel-Tool zur Dokumentation wird den Kath. Jugendstellen von der Geschäftsstelle des BDKJ in der Region München e. V. zur Verfügung gestellt.